

Kurztitel

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 378/1990 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 186/2000

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1990

Außerkrafttretensdatum

30.06.2000

Text

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann, Verordnung BGBI. Nr. 190/1971 (Anlage 5), in der Fassung der Verordnungen BGBI. Nr. 510/1976 (Art. I Z 1) und 291/1979 (Art. I Z 4) treten - unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 - mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.